

Gemeindegesetz (Änderung)

(vom 20. August 2001)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 28. Februar 2001,

beschliesst:

I. Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

§ 54. Abs. 1 unverändert.

10. Protokoll

Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

§ 72. Das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals ist öffentlich-rechtlich. Soweit die Gemeinden keine eigenen Vorschriften erlassen, sind die Bestimmungen des Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse sinngemäss anwendbar.

VI. Arbeits-
verhältnis

§ 81. Abs. 1–3 unverändert.

IV. Schulpflege

Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass der Vertreter des Gemeinderates Präsident der Schulpflege ist oder dass der von den Stimmberechtigten gewählte Präsident der Schulpflege von Amtes wegen dem Gemeinderat angehört.

1. Organisation

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

§ 92. Der Gemeindeabstimmung unterliegen ferner Beschlüsse des Grossen Gemeinderates:

2. Fakultatives
Referendum

Ziffer 1 unverändert;

2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an eine durch die Gemeindeordnung zu bestimmende Zahl von Stimmberechtigten beim Gemeinderat das schriftliche Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung einreicht;

Ziffer 3 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

131.1

Gemeindegesetz

c) Verweis auf das kantonale Initiativrecht

§ 98. Abs. 1 unverändert.

Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung kürzere Behandlungsfristen festlegen.

A. Voraussetzungen

§ 116. In politischen Gemeinden und Schulgemeinden kann die Gemeindeordnung bestimmen, dass der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung sowie folgende Geschäfte der Urnenabstimmung unterstehen:
Ziffern 1 und 2 unverändert.

In politischen Gemeinden und Schulgemeinden, die mehr als 2000 Einwohner zählen, unterstehen die Gemeindeordnung und ihre Änderung der Urnenabstimmung.

Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5.

E. Zweckgebundene Zuwendungen

§ 129. Abs. 1 Satz 1 unverändert. Die Gemeindevorsteherchaft hebt die Zweckbindung auf oder ändert sie, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist.

H. Anwendung des Finanzhaushaltsgesetzes

§ 139. Für die Haushaltsführung der Gemeinden im Allgemeinen finden die §§ 2 und 5–8, für die Rechnungsführung die §§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 10–12, 14, 15 Abs. 2–5, 16, 17, 22, 23 und 33 a des Finanzhaushaltsgesetzes Anwendung.

B. Andere Prüfungsorgane

§ 140 a. Abs. 1 Satz 1 unverändert.

Die Gemeinde kann auch private Buchprüfer, die über einen anerkannten Fachausweis verfügen, oder die zuständigen Direktionen zur Überwachung und Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens beiziehen.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Gemeindegesetz

131.1

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 8. November 2001,

stellt fest:

Die Referendumsfrist für die am 20. August 2001 beschlossene Änderung des Gemeindegesetzes ist am 30. Oktober 2001 unbenützt abgelaufen.

Zürich, 19. November 2001

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Martin Bornhauser

Der Sekretär:
Hans Peter Frei
